



Satzung des *Förderverein Goetheschule Darmstadt e.V.*

Entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen "Förderverein Goetheschule Darmstadt e. V."
- Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- Der Sitz des Vereins ist in Darmstadt.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Goetheschule Darmstadt, insbesondere durch:

- Ausstattung mit Lern- und Lehrmitteln sowie Spiel- und Sportgeräten, wenn die vom Schulträger zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nicht ausreichen.
- Unterstützung bei Klassenfahrten und Ausflügen (z.B. bei finanziell schwach gestellten Familien).
- Förderung von kulturellen Veranstaltungen für die Schulgemeinschaft.
- Unterstützung bei besonderen schulischen Aktivitäten sowie Aktivitäten innerhalb des Ganztags, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften, Schulfesten, Projekt- und Lesewochen. Er kann aktiv werden, um Informationsveranstaltungen für Eltern und Lehrkräfte zu unterstützen.
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Schule, z.B. durch Herausgabe einer Schulzeitung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere gilt, dass alle Mittel und Einkünfte des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 4 Mitglieder, Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- Der Eintritt in den Verein erfolgt mit einem schriftlichen Antrag beim Vorstand unter Anerkennung der Satzung.
- Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.



Die Mitgliedschaft endet mit jedem der folgenden Tatbestände:

- Schriftliche Austrittserklärung, E-Mail ist zulässig, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
- Beitragsrückstand von über einem Jahr.
- Ausschluss aus wichtigem Grund, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Zum Ausschluss ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Ende der Mitgliedschaft hat die Streichung aus der Mitgliederliste zur Folge.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt je Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über diesen Beitrag hinaus können die Mitglieder einen höheren Betrag nach eigenem Ermessen entrichten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Hierzu lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich, E-Mail ist zulässig, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich, E-Mail ist zulässig, einzuberufen, wenn sie von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von mindestens 1/5 der Mitglieder beantragt wird.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung berät über die ihr vorgelegten Anträge und Unternehmungen des Vereins. Sie wählt den Vorstand und kann ihm Aufträge erteilen.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes beim Vorstand einzubringen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Vereinsmitglieder, welche die Jahresabrechnung des Vorstands prüfen (Kassenprüfung) und der Mitgliederversammlung darüber berichten.



§ 8 Der Vorstand

- Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- Dem Vorstand gehören an:
 - die/der 1. Vorsitzende,
 - die/der 2. Vorsitzende,
 - die Kassenwartin bzw. der Kassenwart,
 - bis zu 4 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer,
 - die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- Der Vorstand kann zu bestimmten Zwecken erweitert werden.
- Die/Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr (vor der ordentlichen Mitgliederversammlung) einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Nachfolge durch Wahl bestimmt ist. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins.
- Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abwahl muss in der Einladung angekündigt werden.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist das in dessen Besitz befindliche Vereinsvermögen ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurückzuführen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder und müssen in der Einladung angekündigt werden.
- Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Eine Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und die bis dahin gültige Satzung des Vereins tritt zeitgleich außer Kraft.
- Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss dieser Beschluss angekündigt sein und die Tagesordnung darf nur den Punkt der Auflösung beinhalten.
- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Sozialkritischer Arbeitskreis Darmstadt e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.